



Datum: 14.03.2017 Nr.: 10

### Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Philosophische Fakultät:</u></b>	
Dritte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Mittelalter- und Renaissance-Studien“	105
<b><u>Fakultät für Biologie und Psychologie:</u></b>	
Neunte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologie“	107
Sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“	116
<b><u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u></b>	
Dritte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den gemeinsamen konsekutiven Master-Studiengang „Sustainable International Agriculture“	120
Erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“	123
Zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Crop Protection“	125
<b><u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u></b>	
Dritte Satzung zur Änderung von Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät	126

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 11.01.2017 sowie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 15.02.2017 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 09.03.2017 die dritte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14 Teil 2/2012 S. 755), zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsausschusses Universität vom 26.05.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 33/2016 S. 921), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Artikel 1**

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14 Teil 2/2012 S. 755), zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsausschusses Universität vom 26.05.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 33/2016 S. 921), wird wie folgt geändert:

1. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen von insgesamt wenigstens 50 Anrechnungspunkten in Geschichte, Deutscher Philologie, Lateinischer Philologie des Mittelalters, Lateinischer Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Klassischer Lateinischer Philologie, Englischer Philologie, Kunstgeschichte, Romanischer Philologie, Mittelalter- und Renaissancestudien oder in vergleichbar interdisziplinär ausgerichteten mediävistisch und frühneuzeitlich geprägten Studienangeboten, davon:

a) Leistungen in Mittelalter- und Renaissance-Studien oder vergleichbaren interdisziplinär ausgerichteten mediävistisch und frühneuzeitlich geprägten Studienangeboten im Umfang von wenigstens 40 Anrechnungspunkten, oder

- b) Leistungen in der Geschichte im Umfang von wenigstens 40 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in Geschichte des Mittelalters oder der Frühen Neuzeit im Umfang von insgesamt wenigstens 20 Anrechnungspunkten, oder
- c) Leistungen in der Deutschen Philologie im Umfang von 40 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in der Germanistischen Mediävistik im Umfang von wenigstens 20 Anrechnungspunkten, oder
- d) Leistungen in der Lateinischen Philologie im Umfang von 40 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in der Lateinischen Philologie des Mittelalters und der Neuzeit oder der Lateinischen Philologie des Mittelalters im Umfang von wenigstens 20 Anrechnungspunkten, oder
- e) Leistungen in der Englischen Philologie im Umfang von 40 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in der englischen Sprache und Philologie des Mittelalters im Umfang von wenigstens 20 Anrechnungspunkten, oder
- f) Leistungen in der Kunstgeschichte im Umfang von 40 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in der Kunstgeschichte des Mittelalters oder der Frühen Neuzeit im Umfang von wenigstens 20 Anrechnungspunkten, oder
- g) Leistungen in der Romanischen Philologie im Umfang von 40 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in der Romanischen Philologie des Mittelalters oder der Frühen Neuzeit im Umfang von wenigstens 20 Anrechnungspunkten, oder
- h) Leistungen im Fach Skandinavistik oder in einem anderen literaturwissenschaftlichen oder kulturwissenschaftlichen Fachgebiet mit erkennbarem fachlichem Bezug zum skandinavischsprachigen Raum im Umfang von wenigstens 40 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in einer der skandinavischen Sprachen (Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch) im Umfang von wenigstens 18 Anrechnungspunkten, und Leistungen auf dem Gebiet der Älteren Skandinavistik im Umfang von wenigstens 20 Anrechnungspunkten.“

**b.** Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen. <sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan der Philosophischen Fakultät aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-

Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

**2.** In § 6 (Auswahlverfahren) wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen. <sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan der Philosophischen Fakultät aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

## **Artikel 2**

<sup>1</sup>Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2017/18.

---

### **Fakultät für Biologie und Psychologie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 17.02.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 07.03.2017 die neunte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2010 S. 4764), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 20.09.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2016 S. 1303), genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308); § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG).

## Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2010 S. 4764), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 20.09.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2016 S. 1303), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird Ziffer V wie folgt neu gefasst:

„Anlage I: Profil des Bachelor-Studiengangs Biologie

Anlage II: Übersicht über die fachwissenschaftlichen Schwerpunkte

Anlage III: Exemplarische Studienverlaufspläne für alle Schwerpunkte“

2. § 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. <sup>3</sup>Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in Anlage III beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.“

3. In § 6 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „der Anlagen II und III“ durch die Wörter „der Modulübersicht sowie der Anlage II“ ersetzt.

4. § 12 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in einfacher Ausfertigung in gebundener Form sowie ergänzend in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) auf einem Datenträger (CD oder DVD) beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern,

a) dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, und

b) dass die schriftliche und die ergänzend in Textform vorgelegte Version der Bachelorarbeit übereinstimmen.“

5. § 13 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Zwei bestandene Modulprüfungen des ersten und eine bestandene Modulprüfung des zweiten Studienabschnittes können jeweils einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden.“

6. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „bestellt“ durch das Wort „benannt“ ersetzt.

7. Anlage II wird aufgehoben; die bisherigen Anlagen III und IV werden Anlagen II und III und wie folgt neu gefasst:

**„Anlage II Übersicht über die fachwissenschaftlichen Schwerpunkte**

a. Studium ohne Schwerpunktbildung und Studienschwerpunkt Bioinformatik

Fachwissenschaftliche Module	Studium ohne Schwerpunktbildung	Studienschwerpunkt: Bioinformatik
5 Orientierungsmodule (30 C)	Ringvorlesung Teil I A; Ringvorlesung Teil I B und Ringvorlesung Teil II; Grundpraktikum Botanik und Grundpraktikum Zoologie	
4 nichtbiologische Pflichtmodule im Orientierungsjahr (20 C)	Mathematische Grundlagen in der Biologie; Statistik für Biologen; Allgemeine und Anorganische Chemie (Lehramt und Nebenfach) und Chemisches Praktikum für Studierende der Biologie - Allgemeine und Anorganische Chemie	
2 nichtbiologische Wahlpflichtmodule (20 C)	<u>2 aus 4</u> Organische Chemie; Physik; Physikalische Chemie oder Informatik I	2 aus 2 Informatik I; Programmierkurs und Programmierpraktikum
		<u>0-1 aus 3</u> Informatik II (empfohlen); Physik; Physikalische Chemie
6 biologische Wahlpflichtmodule (60 C)	<u>6 aus 15</u> Anthropologie; Biochemie; Angewandte Bioinformatik; Genomanalyse; Algorithmische Bioinformatik; Biokognition; Entwicklungs- und Zellbiologie; Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanze; Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere; Genetik und mikrobielle Zellbiologie; Mikrobiologie; Tier- und Pflanzenökologie; Tierphysiologie Verhaltensbiologie; Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen	Angewandte Bioinformatik; Genomanalyse; Algorithmische Bioinformatik (Pflichtmodule)
		<u>2-3 aus 12</u> Anthropologie; Biochemie; Biokognition; Entwicklungs- und Zellbiologie; Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanze; Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere; Genetik und mikrobielle Zellbiologie; Mikrobiologie; Tier- und Pflanzenökologie; Tierphysiologie; Verhaltensbiologie; Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen
Fachvertiefungspraktikum (12 C)* Projektmanagement (6 C) * Bachelorarbeit (12 C)*	<u>1 aus 14</u> Biochemie; Bioinformatik; Biokognition; Entwicklungsbiologie; Evolution und Diversität der Pflanzen und Algen; Genetik und mikrobielle Zellbiologie; Historische Anthropologie; Mikrobiologie; Neurobiologie; Organismische Diversität Zoologie; Pflanzenökologie; Tierökologie; Zell- und Molekularbiologie der Pflanze; Verhaltensbiologie	<u>1 aus 1</u> Bioinformatik (oder Bioinformatik in Zusammenarbeit mit einem anderen Modul)

\* Das Vertiefungspraktikum, Projektmanagement und die Bachelorarbeit werden im selben Fachgebiet durchgeführt.

b. Studienschwerpunkte Molekulare Biowissenschaften und Verhaltens- und Neurobiologie

Fachwissenschaftliche Module	Studienschwerpunkt: Molekulare Biowissenschaften	Studienschwerpunkt: Verhaltens- und Neurobiologie
5 Orientierungsmodule (30 C)	Ringvorlesung Teil I A; Ringvorlesung Teil I B und Ringvorlesung Teil II; Grundpraktikum Botanik und Grundpraktikum Zoologie	
6 nichtbiologische Pflichtmodule (30 C)	Mathematische Grundlagen in der Biologie; Statistik für Biologen; Allgemeine und Anorganische Chemie (Lehramt und Nebenfach); Chemisches Praktikum für Studierende der Biologie - Allgemeine und Anorganische Chemie; Einführung in die Organische Chemie; Chemisches Praktikum für Studierende der Biologie - Allgemeine und Organische Chemie	
1 nichtbiologisches Wahlpflichtmodul (10 C)	<u>1 aus 3</u> Physik; Physikalische Chemie oder Informatik I	
6 biologische Wahlpflichtmodule (60 C)	<u>4 aus 6</u> Biochemie; Angewandte Bioinformatik; Entwicklungs- und Zellbiologie; Genetik und mikrobielle Zellbiologie; Mikrobiologie; Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen	<u>4 aus 7</u> Anthropologie; Angewandte Bioinformatik; Biokognition; Entwicklungs- und Zellbiologie; Evolution und Systematik der Tiere; Tierphysiologie; Verhaltensbiologie
	<u>2 aus 15</u> Anthropologie; Biochemie; Angewandte Bioinformatik; Genomanalyse; Algorithmische Bioinformatik; Biokognition; Entwicklungs- und Zellbiologie; Evolution Systematik und Vielfalt der Pflanze; Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere; Genetik und mikrobielle Zellbiologie; Mikrobiologie; Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen; Tier- und Pflanzenökologie; Tierphysiologie; Verhaltensbiologie	
Fachvertiefungspraktikum (12 C)* Projektmanagement (6 C) Bachelorarbeit (12 C)*	<u>1 aus 5</u> Biochemie; Entwicklungs- und Zellbiologie; Genetik und mikrobielle Zellbiologie; Mikrobiologie; Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen	<u>1 aus 5</u> Biokognition; Entwicklungs- und Zellbiologie; Neurobiologie; Organismische Diversität Zoologie; Verhaltensbiologie

\* Das Vertiefungspraktikum, Projektmanagement und die Bachelorarbeit werden im selben Fachgebiet durchgeführt.

**Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne**

**A) Studienverlaufsplän „Allgemeine Biologie“  
(ohne Studienschwerpunkt)**

Es ist möglich den Bachelor-Studiengang Biologie ohne vorgegebene Schwerpunktbildung zu studieren.

<b>Modellstudienplan „Allgemeine Biologie“</b>					
<b>Sem.</b>	<b>Modul</b>	<b>Modul</b>	<b>Modul</b>	<b>Modul</b>	<b>Modul</b>
<b>1.</b> <b>Σ 28 C</b>	B.Bio.105 <b>Ringvorlesung Biologie I – Teil A</b> 5 C	B.Bio.106 <b>Ringvorlesung Biologie I – Teil B</b> 5 C	B.Che.4104 <b>Allgemeine und Anorganische Chemie</b> 6 C	B.Mat.0811 <b>Mathematische Grundlagen</b> 6 C	B.Bio.103 <b>Grundpraktikum Botanik</b> 6 C
<b>2.</b> <b>Σ 28 C</b>	B.Bio.102 <b>Ringvorlesung Biologie II</b> 8 C	B.Bio.104 <b>Grundpraktikum Zoologie</b> 6 C	B.Che.7408 <b>Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie</b> 4 C	B.Bio.107 <b>Statistik für Biologen</b> 4 C	B.Che.1201 <b>Einführung in die Organische Chemie</b> 6 C
<b>3.</b> <b>Σ 33 C</b>	B.Bio.123 <b>Tierphysiologie</b> 10 C	B.Bio.126 <b>Tier- und Pflanzenökologie</b> 10 C	B.Che.7409 <b>Chemisches Praktikum – Organische Chemie</b> 4 C	SK.FS.EN-FN-C1-1 <b>Scientific English I</b> 6 C	<b>Freie Profilbildung</b> 3 C
<b>4.</b> <b>Σ 30 C</b>	B.Bio.118 <b>Mikrobiologie</b> 10 C	B.Bio.111 <b>Anthropologie</b> 10 C	B.Bio.129 <b>Genetik und mikrobielle Zellbiologie</b> 10 C		
<b>5.</b> <b>Σ 31 C</b>	B.Bio.112 <b>Biochemie</b> 10 C	B.Inf.1101 <b>Informatik I</b> 10 C	SK.Bio.315 <b>Bioethik</b> 3 C	<b>Freie Profilbildung</b> 8 C	
<b>6.</b> <b>Σ 30 C</b>	<b>Fachvertiefung</b> 12 C		B.Bio.190 <b>Wissenschaftliches Projektmanagement</b> 6 C	<b>Bachelorarbeit</b> 12 C	
<b>Σ 180 C</b>					

**B) Studienverlaufsplan zum Studienschwerpunkt  
„Bioinformatik“**

Im Studienschwerpunkt „Bioinformatik“ wird die Wahl der Grundlagen- und Vertiefungsmodule überwiegend auf Module der Informatik und Bioinformatik eingeschränkt.

<b>Modellstudienplan „Bioinformatik“</b>					
<b>Sem.</b>	<b>Modul</b>	<b>Modul</b>	<b>Modul</b>	<b>Modul</b>	<b>Modul</b>
<b>1.</b> <b>Σ 28 C</b>	B.Bio.105 <b>Ringvorlesung Biologie I – Teil A</b> 5 C	B.Bio.106 <b>Ringvorlesung Biologie I – Teil B</b> 5 C	B.Che.4104 <b>Allgemeine und Anorganische Chemie</b> 6 C	B.Mat.0811 <b>Mathematische Grundlagen</b> 6 C	B.Bio.103 <b>Grundpraktikum Botanik</b> 6 C
<b>2.</b> <b>Σ 30 C</b>	B.Bio.102 <b>Ringvorlesung Biologie II</b> 8 C	B.Bio.104 <b>Grundpraktikum Zoologie</b> 6 C	B.Che.7408 <b>Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie</b> 4 C	B.Bio.107 <b>Statistik für Biologen</b> 4 C	<b>Freie Profilbildung</b> 8 C
<b>3.</b> <b>Σ 31 C</b>	B.Bio.113 <b>Angewandte Bioinformatik</b> 10 C	B.Inf.1101 <b>Informatik I</b> 10 C	B.Inf.1801 <b>Programmierkurs</b> 5 C	SK.FS.EN-FN-C1-1 <b>Scientific English I</b> 6 C	
<b>4.</b> <b>Σ 31 C</b>	B.Bio.117 <b>Genomanalyse</b> 10 C	B.Inf.1102 <b>Informatik II</b> 10 C	B.Inf.1802 <b>Programmierpraktikum</b> 5 C	<b>Freie Profilbildung</b> 3 C	SK.Bio.315 <b>Bioethik</b> 3 C
<b>5.</b> <b>Σ 30 C</b>	B.Bio.115 <b>Algorithmische Bioinformatik</b> 10 C	B.Bio.126 <b>Tier- und Pflanzenökologie</b> 10 C	B.Bio.112 <b>Biochemie</b> 10 C		
<b>6.</b> <b>Σ 30 C</b>	B.Bio.152 <b>Fachvertiefung Bioinformatik</b> 12 C		B.Bio.190 <b>Wissenschaftliches Projektmanagement</b> 6 C	<b>Bachelorarbeit</b> 12 C	
<b>Σ 180 C</b>					

**C) Studienverlaufsplan zum Studienschwerpunkt  
„Molekulare Biowissenschaften“**

Im Studienschwerpunkt „Molekulare Biowissenschaften“ wird die Wahl der Grundlagen- und Vertiefungsmodule auf überwiegend molekularbiologische Module eingeschränkt.

<b>Modellstudienplan „Molekulare Biowissenschaften“</b>					
<b>Sem.</b>	<b>Modul</b>	<b>Modul</b>	<b>Modul</b>	<b>Modul</b>	<b>Modul</b>
<b>1.</b> <b>Σ 28 C</b>	B.Bio.105 <b>Ringvorlesung Biologie I – Teil A</b> 5 C	B.Bio.106 <b>Ringvorlesung Biologie I – Teil B</b> 5 C	B.Che.4104 <b>Allgemeine und Anorganische Chemie</b> 6 C	B.Mat.0811 <b>Mathematische Grundlagen</b> 6 C	B.Bio.103 <b>Grundpraktikum Botanik</b> 6 C
<b>2.</b> <b>Σ 28 C</b>	B.Bio.102 <b>Ringvorlesung Biologie II</b> 8 C	B.Bio.104 <b>Grundpraktikum Zoologie</b> 6 C	B.Che.7408 <b>Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie</b> 4 C	B.Bio.107 <b>Statistik für Biologen</b> 4 C	B.Che.1201 <b>Einführung in die Organische Chemie</b> 6 C
<b>3.</b> <b>Σ 33 C</b>	B.Bio.116 <b>Entwicklungs- und Zellbiologie</b> 10 C	B.Bio.125 <b>Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen</b> 10 C	B.Che.7409 <b>Chemisches Praktikum – Organische Chemie</b> 4 C	SK.FS.EN-FN-C1-1 <b>Scientific English I</b> 6 C	<b>Freie Profilbildung</b> 3 C
<b>4.</b> <b>Σ 30 C</b>	B.Bio.118 <b>Mikrobiologie</b> 10 C	B.Bio.111 <b>Anthropologie</b> 10 C	B.Bio.129 <b>Genetik und mikrobielle Zellbiologie</b> 10 C		
<b>5.</b> <b>Σ 31 C</b>	B.Bio.112 <b>Biochemie</b> 10 C	B.Che.8002 <b>Physikalische Chemie</b> 10 C	SK.Bio.315 <b>Bioethik</b> 3 C	<b>Freie Profilbildung</b> 8 C	
<b>6.</b> <b>Σ 30 C</b>	B.Bio.155 <b>Fachvertiefung Mikrobiologie</b> 12 C		B.Bio.190 <b>Wissenschaftliches Projektmanagement</b> 6 C	<b>Bachelorarbeit</b> 12 C	
<b>Σ 180 C</b>					

### D) Studienverlaufsplan zum Studienschwerpunkt „Verhaltens- und Neurobiologie“

Im Studienschwerpunkt „Verhaltens- und Neurobiologie“ wird die Wahl der Grundlagen- und Vertiefungsmodule auf Module der Soziobiologie und Neurobiologie eingeschränkt.

<b>Modellstudienplan „Verhaltens- und Neurobiologie“</b>					
<b>Sem.</b>	<b>Modul</b>	<b>Modul</b>	<b>Modul</b>	<b>Modul</b>	<b>Modul</b>
<b>1.</b> <b>Σ 28 C</b>	B.Bio.105 <b>Ringvorlesung Biologie I – Teil A</b> 5 C	B.Bio.106 <b>Ringvorlesung Biologie I – Teil B</b> 5 C	B.Che.4104 <b>Allgemeine und Anorganische Chemie</b> 6 C	B.Mat.0811 <b>Mathematische Grundlagen</b> 6 C	B.Bio.103 <b>Grundpraktikum Botanik</b> 6 C
<b>2.</b> <b>Σ 28 C</b>	B.Bio.102 <b>Ringvorlesung Biologie II</b> 8 C	B.Bio.104 <b>Grundpraktikum Zoologie</b> 6 C	B.Che.7408 <b>Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie</b> 4 C	B.Bio.107 <b>Statistik für Biologen</b> 4 C	B.Che.1201 <b>Einführung in die Organische Chemie</b> 6 C
<b>3.</b> <b>Σ 33 C</b>	B.Bio.116 <b>Entwicklungs- und Zellbiologie</b> 10 C	B.Bio.130 <b>Biokognition</b> 10 C	B.Che.7409 <b>Chemisches Praktikum – Organische Chemie</b> 4 C	SK.FS.EN-FN-C1-1 <b>Scientific English I</b> 6 C	<b>Freie Profilbildung</b> 3 C
<b>4.</b> <b>Σ 30 C</b>	B.Bio.131 <b>Verhaltensbiologie</b> 10 C	B.Bio.111 <b>Anthropologie</b> 10 C	B.Bio.129 <b>Genetik und mikrobielle Zellbiologie</b> 10 C		
<b>5.</b> <b>Σ 31 C</b>	B.Bio.123 <b>Tierphysiologie</b> 10 C	B.Inf.1101 <b>Informatik I</b> 10 C	SK.Bio.315 <b>Bioethik</b> 3 C	<b>Freie Profilbildung</b> 8 C	
<b>6.</b> <b>Σ 30 C</b>	B.Bio.156 <b>Fachvertiefung Neurobiologie</b> 12 C		B.Bio.190 <b>Wissenschaftliches Projektmanagement</b> 6 C	<b>Bachelorarbeit</b> 12 C	
<b>Σ 180 C</b>					

**E) Exemplarischer Studienverlaufsplan bei Auslandsaufenthalt**

Ein Auslandsaufenthalt ist im Studienverlauf möglich und wird ab dem 5. Fachsemester empfohlen. Mit der Planung des Aufenthalts ist frühzeitig zu beginnen, insbesondere die Studienplanung sollte mit dem Koordinator des Studiengangs rechtzeitig besprochen werden.

<b>Modellstudienplan „Allgemeine Biologie“ – mit Auslandssemester</b>					
<b>Sem.</b>	<b>Modul</b>	<b>Modul</b>	<b>Modul</b>	<b>Modul</b>	<b>Modul</b>
<b>1.</b> <b>Σ 28 C</b>	B.Bio.105 <b>Ringvorlesung Biologie I – Teil A</b> 5 C	B.Bio.106 <b>Ringvorlesung Biologie I – Teil B</b> 5 C	B.Che.4104 <b>Allgemeine und Anorganische Chemie</b> 6 C	B.Mat.0811 <b>Mathematische Grundlagen</b> 6 C	B.Bio.103 <b>Grundpraktikum Botanik</b> 6 C
<b>2.</b> <b>Σ 28 C</b>	B.Bio.102 <b>Ringvorlesung Biologie II</b> 8 C	B.Bio.104 <b>Grundpraktikum Zoologie</b> 6 C	B.Che.7408 <b>Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie</b> 4 C	B.Bio.107 <b>Statistik für Biologen</b> 4 C	B.Che.1201 <b>Einführung in die Organische Chemie</b> 6 C
<b>3.</b> <b>Σ 33 C</b>	B.Bio.123 <b>Tierphysiologie</b> 10 C	B.Inf.1101 <b>Informatik I</b> 10 C	B.Che.7409 <b>Chemisches Praktikum – Organische Chemie</b> 4 C	SK.FS.EN-FN-C1-1 <b>Scientific English I</b> 6 C	SK.Bio.315 <b>Bioethik</b> 3 C
<b>4.</b> <b>Σ 33 C</b>	B.Bio.118 <b>Mikrobiologie</b> 10 C	B.Bio.111 <b>Anthropologie</b> 10 C	B.Bio.129 <b>Genetik und mikrobielle Zellbiologie</b> 10 C	<b>Freie Profilbildung</b> 3 C	
<b>5.</b> <b>Min. 28 C</b>	<b>Auslandssemester</b>				
<b>6.</b> <b>Σ 30 C</b>	<b>Fachvertiefung</b> 12 C		B.Bio.190 <b>Wissenschaftliches Projektmanagement</b> 6 C	<b>Bachelorarbeit</b> 12 C	
<b>Σ 180 C“</b>					

**Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2017 in Kraft.

**Fakultät für Biologie und Psychologie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 17.02.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 07.03.2017 die sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 779), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 27.09.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 53/2016 S. 1473), genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308); § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG).

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 779), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 27.09.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 53/2016 S. 1473), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird Ziffer V wie folgt neu gefasst:

**„V. Anlagen**

Anlage I: Profil des Bachelor-Studienganges „Biologische Diversität und Ökologie“

Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne“

2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. <sup>3</sup>Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in Anlage II beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.“

3. § 11 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in einfacher Ausfertigung in gebundener Form sowie ergänzend in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) auf einem Datenträger (CD oder DVD) beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern,

- a) dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, und

b) dass die schriftliche und die ergänzend in Textform vorgelegte Version der Bachelorarbeit übereinstimmen.“

**4.** § 12 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Bis zu zwei bestandene Modulprüfungen des ersten Studienabschnitts können jeweils einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden.“

**5.** In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „bestellt“ durch das Wort „benannt“ ersetzt.

**6.** Anlage II wird aufgehoben; die bisherige Anlage III wird Anlage II und wie folgt neu gefasst:

„Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

<b>Modellstudienplan „Biologische Diversität und Ökologie“</b>					
<b>Sem.</b>	<b>Modul</b>	<b>Modul</b>	<b>Modul</b>	<b>Modul</b>	<b>Modul</b>
<b>1.</b> <b>Σ 28 C</b>	B.Bio.105 <b>Ringvorlesung Biologie I – Teil A</b> 5 C	B.Bio.106 <b>Ringvorlesung Biologie I – Teil B</b> 5 C	B.Che.4104 <b>Allgemeine und Anorganische Chemie</b> 6 C	B.Bio.103 <b>Grundpraktikum Botanik</b> 6 C	B.Mat.0811 <b>Mathematische Grundlagen</b> 6 C
<b>2.</b> <b>Σ 32 C</b>	B.Bio.102 <b>Ringvorlesung Biologie II</b> 8 C	B.Bio.104 <b>Grundpraktikum Zoologie</b> 6 C	B.Che.7408 <b>Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie</b> 4 C	B.Bio.128 <b>Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere</b> 10 C	B.Bio.107 <b>Statistik für Biologen</b> 4 C
<b>3.</b> <b>Σ 30 C</b>	B.Biodiv.332 <b>Evolution</b> 10 C	B.Bio.126 <b>Tier- und Pflanzenökologie</b> 10 C	B.Bio.116 <b>Entwicklungs- und Zellbiologie</b> 10 C		
<b>4.</b> <b>Σ 30 C</b>	B.Bio.127 <b>Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen</b> 10 C	SK.FS.EN-FN-C1-1 <b>Scientific English I</b> 6 C	<b>Freie Profilbildung</b> 6 C	B.Biodiv.343 <b>Berufspraktikum</b> 8 C	
<b>5.</b> <b>Σ 30 C</b>	B.Biodiv.341 <b>Palynologie und Paläoökologie</b> 6 C	B.Biodiv.360 <b>Klimaerwärmung und Vegetation</b> 6 C	B.Biodiv.365 <b>Statistik – Grundlagen und Anwendung in der Ökologie</b> 6 C	B.Biodiv.370 <b>Molekulare Zoologie: Themen und Methoden</b> 6 C	B.Biodiv.334 <b>Tierökologie</b> 6 C
<b>6.</b> <b>Σ 30 C</b>	B.Biodiv.339 <b>Vegetationsökologie: Wälder</b> 6 C	B.Biodiv.333 <b>Pflanzenökologie</b> 6 C	B.Biodiv.342 <b>Wissenschaftliche Methoden und Projektmanagement</b> 6 C	<b>Bachelorarbeit</b> 12 C	
<b>Σ 180 C</b>					

<b>Modellstudienplan „Biologische Diversität und Ökologie“ – mit Auslandssemester</b>					
<b>Sem.</b>	<b>Modul</b>	<b>Modul</b>	<b>Modul</b>	<b>Modul</b>	<b>Modul</b>
<b>1.</b> <b>Σ 28 C</b>	B.Bio.105 <b>Ringvorlesung Biologie I – Teil A</b> 5 C	B.Bio.106 <b>Ringvorlesung Biologie I – Teil B</b> 5 C	B.Che.4104 <b>Allgemeine und Anorganische Chemie</b> 6 C	B.Bio.103 <b>Grundpraktikum Botanik</b> 6 C	SK.FS.EN-FN-C1-1 <b>Scientific English I</b> 6 C
<b>2.</b> <b>Σ 31 C</b>	B.Bio.102 <b>Ringvorlesung Biologie II</b> 8 C	B.Bio.104 <b>Grundpraktikum Zoologie</b> 6 C	B.Che.7408 <b>Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie</b> 4 C	B.Bio.128 <b>Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere</b> 10 C	<b>Freie Profilbildung</b> 3 C
<b>3.</b> <b>Σ 30 C</b>	B.Biodiv.332 <b>Evolution</b> 10 C	B.Bio.126 <b>Tier- und Pflanzenökologie</b> 10 C	B.Che.8002 <b>Einführung in die Physikalische Chemie</b> 10 C		
<b>4.</b> <b>Σ 31 C</b>	B.Bio.127 <b>Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen</b> 10 C	B.Bio.118 <b>Mikrobiologie</b> 10 C	<b>Freie Profilbildung</b> 3 C	B.Biodiv.343 <b>Berufspraktikum</b> 8 C	
<b>5.</b> <b>Σ 30 C</b>	<b>Auslandssemester</b>				
<b>6.</b> <b>Σ 30 C</b>	B.Biodiv.380 <b>Urbane Ökologie und Biodiversität</b> 6 C	B.Biodiv.340 <b>Naturschutzbiologie</b> 6 C	B.Biodiv.342 <b>Wissenschaftliche Methoden und Projektmanagement</b> 6 C	<b>Bachelorarbeit</b> 12 C	
<b>Σ 180 C“</b>					

### Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2017 in Kraft.

**Fakultät für Agrarwissenschaften:**

Nach Beschlüssen des Fachbereichsrats des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel vom 18.01.2017 und des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen vom 17.11.2016 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 15.02.2017 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 09.03.2017 die dritte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den gemeinsamen konsekutiven Master-Studiengang „Sustainable International Agriculture“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1702), zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsausschusses Universität vom 09.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2016 S. 378), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2009 (Hess. GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2015 (Hess. GVBl. I S. 510), in Verbindung mit § 54 Abs. 4 HHG und § 4 Abs. 5 Satz 1, Abs. 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2009 (Hess. GVBl. I S.705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.11.2015 (Hess. GVBl. I S. 510) und § 44 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Artikel 1**

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den gemeinsamen konsekutiven Master-Studiengang „Sustainable International Agriculture“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1702), zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsausschusses Universität vom 09.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2016 S. 378), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Universität Kassel und der Georg-August-Universität Göttingen unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum

Ablauf des 15.11. zu erbringen. <sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

**2. § 3** wird wie folgt geändert:

**a.** In Absatz 1 Satz 2 wird das Datum „15.07.“ durch das Datum „15.06.“ ersetzt.

**b.** Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) Das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 4, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Englisch ist;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs und ihre oder seine Studienziele erkennen lässt,
- f) gegebenenfalls die Angabe von bis zu zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, welche durch die Universität um Zusendung eines Empfehlungsschreibens, das Auskunft über die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers gibt, ersucht werden sollen,
- g) gegebenenfalls weitere Unterlagen, durch die besondere studienrelevante Kenntnisse oder fachbezogene Leistungen belegt werden.“

**3. § 5 Abs. 6** wird wie folgt neu gefasst:

„(6) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Universität Kassel und der Georg-August-Universität Göttingen unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der

Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen. <sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

**4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) <sup>1</sup>Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste, bei der maximal 72 Punkte erreichbar sind, wie folgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0	60 Punkte,
größer 1,0 bis einschließlich 1,1	57 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	54 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	51 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	48 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	45 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	42 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	39 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	36 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	33 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	30 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	27 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	24 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	21 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	18 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	15 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	12 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	9 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	6 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 3,0	3 Punkte,

größer 3,0 bis einschließlich 4,0 0 Punkte.

- b) Je nach Art und Umfang der nachgewiesenen besonderen studienrelevanten Kenntnisse oder fachbezogenen Leistungen und unter Berücksichtigung der gegebenenfalls vorliegenden Empfehlungsschreiben werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über	
hervorragende Kenntnisse	12 Punkte,
sehr gute Kenntnisse	9 Punkte,
gute Kenntnisse	6 Punkte,
ausreichende Kenntnisse	3 Punkte,
geringe Kenntnisse	0 Punkte.

<sup>2</sup>75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. <sup>3</sup>Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. <sup>4</sup>Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.“

5. In § 6a Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „112“ ersetzt.

6. In § 9a Abs. 4 wird das Datum „15.03.“ durch das Datum „01.03.“ ersetzt.

## Artikel 2

<sup>1</sup>Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2017/2018.

---

### **Fakultät für Agrarwissenschaften:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 15.12.2016 sowie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 15.02.2017 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2016 S. 351) am 09.03.2017 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl.S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes

vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

### **Artikel 1**

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2016 S. 351) wird wie folgt geändert:

**1.** In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„(7) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen. <sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

**2.** In § 5 (Ablauf des Auswahlverfahrens) wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. <sup>2</sup>Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen. <sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

### **Fakultät für Agrarwissenschaften:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 17.11.2016 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 25.01.2017 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Crop Protection“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2010 S. 1080), zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsausschusses Universität vom 09.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2016, S. 362), am 22.02.2017 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

## **Artikel 1**

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Crop Protection“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2010 S. 1080), zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsausschusses Universität vom 09.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2016, S. 362), wird wie folgt geändert:

1. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Deutschkenntnisse sind nicht nachzuweisen.“

b. In Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

2. In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) Absatz 1 wird in Satz 4 der Ausdruck „15. April“ durch den Ausdruck „15. März“ ersetzt.

3. In § 5 (Ablauf des Auswahlverfahrens) Absatz 6 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

## **Artikel 2**

<sup>1</sup>Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2017/2018.

---

### **Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 09.11.2016 und 30.11.2016, der Philosophischen Fakultät vom 01.02.2017 und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 01.02.2017 sowie Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 25.01.2017 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die dritte Satzung zur Änderung von Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät am 03.03.2017 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1

Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

### **Dritte Satzung zur Änderung von Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät**

#### **Artikel 1**

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Arbeit in Betrieb und Gesellschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2016 S. 270) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6 wird als Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen acht Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

2. § 3 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. <sup>2</sup>Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. <sup>3</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. <sup>4</sup>Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung

- über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
  - c) Nachweise über besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere über Sprachkenntnisse, studienrelevante Praktika und Forschungserfahrungen, soweit vorhanden;
  - d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird; falls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht vorliegt, muss dieser vor der Einschreibung nachgereicht werden und bei der Universität eingegangen sein; eine Immatrikulation ohne Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache ist ausgeschlossen;
  - e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
  - f) eine Erklärung, welches Modulpaket oder welche Modulpakete die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund ihrer oder seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt;
  - g) eine Darstellung (bis zu 2 Seiten), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt; im Motivationsschreiben ist insbesondere darzulegen, auf Grund welcher spezifischen Kompetenzen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich als für diesen Studiengang geeignet erachtet.“

**3.** In § 5 Abs. 6 wird als Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen acht Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

**4.** In § 6 Abs. 1 Buchstabe a) werden nach dem Wort „rechtzeitig“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.

**5.** § 7 wird wie folgt geändert:

**a.** In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt.“

b. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ablehnungsbescheid“ die Wörter „in Textform“ eingefügt; in Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

## Artikel 2

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2016 S. 288) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 wird als Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen acht Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

2. § 3 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. <sup>2</sup>Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. <sup>3</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. <sup>4</sup>Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;

- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) Nachweise über besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere über Sprachkenntnisse, studienrelevante Praktika und Forschungserfahrungen, soweit vorhanden;
- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird; falls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht vorliegt, muss dieser vor der Einschreibung nachgereicht werden und bei der Universität eingegangen sein; eine Immatrikulation ohne Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache ist ausgeschlossen;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) eine Darstellung (bis zu 2 Seiten), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt; im Motivationsschreiben ist insbesondere darzulegen, auf Grund welcher spezifischen Kompetenzen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich als für diesen Studiengang geeignet erachtet.“

**3.** In § 5 Abs. 6 wird als Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen acht Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

**4.** In § 6 Abs. 1 Buchstabe a) werden nach dem Wort „rechtzeitig“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.

**5.** § 7 wird wie folgt geändert:

**a.** Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt.“

**b.** In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ablehnungsbescheid“ die Wörter „in Textform“ eingefügt; in Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

### **Artikel 3**

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ethnologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2010 S. 2528), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2016 S. 297), wird wie folgt geändert:

**1.** § 2 wird wie folgt geändert:

**a.** In Absatz 3 Satz 1 wird der Ausdruck „Grundlagen in außereuropäischer regionaler Ethnologie im Umfang von wenigstens 7 Anrechnungspunkten“ durch den Ausdruck „Grundlagen in außereuropäischer regionaler Ethnologie im Umfang von wenigstens 6 Anrechnungspunkten“ ersetzt.

**b.** In Absatz 5 wird als Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen acht Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

**2.** § 3 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. <sup>2</sup>Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. <sup>3</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. <sup>4</sup>Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.“

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung

über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;

b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;

c) Nachweise über besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere über Sprachkenntnisse, studienrelevante Praktika und Forschungserfahrungen, soweit vorhanden;

d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird; falls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht vorliegt, muss dieser vor der Einschreibung nachgereicht werden und bei der Universität eingegangen sein; eine Immatrikulation ohne Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache ist ausgeschlossen;

e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;

f) eine Erklärung, welches Modulpaket oder welche Modulpakete die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund ihrer oder seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt;

g) eine Darstellung (bis zu 2 Seiten), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt; im Motivationsschreiben ist insbesondere darzulegen, auf Grund welcher spezifischen Kompetenzen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich als für diesen Studiengang geeignet erachtet.“

**3.** In § 5 Abs. 6 wird als Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder

b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen acht Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

**4.** In § 6 Abs. 1 Buchstabe a) werden nach dem Wort „rechtzeitig“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.

**5.** § 7 wird wie folgt geändert:

**a.** In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt.“

**b.** In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ablehnungsbescheid“ die Wörter „in Textform“ eingefügt; in Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

#### **Artikel 4**

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Euroculture“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 23/2011 S. 1776), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.06.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 32/2016 S. 851), wird wie folgt geändert:

**1.** In § 2 Abs. 6 wird als Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen acht Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

**2.** In § 5 Abs. 6 wird als Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen acht Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

**3.** In § 6 Abs. 1 Buchstabe a) werden nach dem Wort „rechtzeitig“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.

**4.** § 7 wird wie folgt geändert:

**a.** In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt.“

**b.** In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

## **Artikel 5**

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geschlechterforschung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2011 S. 408), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2016 S. 302), wird wie folgt geändert:

**1.** In § 2 Abs. 5 wird als Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen acht Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

**2.** In § 3 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. <sup>2</sup>Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. <sup>3</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. <sup>4</sup>Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.“

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;

- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) Nachweise über besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere über Sprachkenntnisse, studienrelevante Praktika und Forschungserfahrungen, soweit vorhanden;
- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird; falls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht vorliegt, muss dieser vor der Einschreibung nachgereicht werden und bei der Universität eingegangen sein; eine Immatrikulation ohne Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache ist ausgeschlossen;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) eine Erklärung, welches Modulpaket oder welche Modulpakete die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt;
- g) eine Darstellung (bis zu 2 Seiten), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt; im Motivationsschreiben ist insbesondere darzulegen, auf Grund welcher spezifischen Kompetenzen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich als für diesen Studiengang geeignet erachtet.“

**3. In § 5 Abs. 6 wird als Satz 4 angefügt:**

„<sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen acht Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

**4. In § 6 Abs. 1 Buchstabe a) werden nach dem Wort „rechtzeitig“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.**

**5. § 7 wird wie folgt geändert:**

**a. In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:**

„<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt.“

b. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ablehnungsbescheid“ die Wörter „in Textform“ eingefügt; in Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

### **Artikel 6**

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2016 S. 307) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 wird als Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen acht Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

2. In § 3 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. <sup>2</sup>Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. <sup>3</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. <sup>4</sup>Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.“

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;

- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) Nachweise über besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere über Sprachkenntnisse, studienrelevante Praktika und Forschungserfahrungen, soweit vorhanden;
- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird; falls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht vorliegt, muss dieser vor der Einschreibung nachgereicht werden und bei der Universität eingegangen sein; eine Immatrikulation ohne Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache ist ausgeschlossen;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) eine Erklärung, welches Modulpaket oder welche Modulpakete die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund ihrer oder seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt;
- g) eine Darstellung (bis zu 2 Seiten), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt; im Motivationsschreiben ist insbesondere darzulegen, auf Grund welcher spezifischen Kompetenzen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich als für diesen Studiengang geeignet erachtet.“

**3. In § 5 Abs. 6 wird als Satz 4 angefügt:**

„<sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen acht Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

**4. In § 8 Abs. 1 Buchstabe a) werden nach dem Wort „rechtzeitig“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.**

**5. § 9 wird wie folgt geändert:**

**a. In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:**

„<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt.“

b. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ablehnungsbescheid“ die Wörter „in Textform“ eingefügt; in Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

### **Artikel 7**

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2010 S. 2141), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2016 S. 317), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 wird als Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen acht Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

2. In § 3 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. <sup>2</sup>Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. <sup>3</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. <sup>4</sup>Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;

- c) Nachweise über besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere über Sprachkenntnisse, studienrelevante Praktika und Forschungserfahrungen, soweit vorhanden;
- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Englisch ist; falls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache noch nicht vorliegt, muss dieser vor der Einschreibung nachgereicht werden und bei der Universität eingegangen sein; eine Immatrikulation ohne Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache ist ausgeschlossen;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) eine Darstellung (bis zu 2 Seiten), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt; im Motivationsschreiben ist insbesondere darzulegen, auf Grund welcher spezifischen Kompetenzen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich als für diesen Studiengang geeignet erachtet.“

**3. In § 5 Abs. 6 wird als Satz 4 angefügt:**

„<sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen acht Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

**4. In § 6 Abs. 1 Buchstabe a) werden nach dem Wort „rechtzeitig“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.**

**5. § 7 wird wie folgt geändert:**

**a. In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:**

„<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt.“

**b. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ablehnungsbescheid“ die Wörter „in Textform“ eingefügt; in Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.**

## **Artikel 8**

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2010 (Amtliche

Mitteilungen Nr. 26/2010 S. 2528), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2016 S. 322), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 wird als Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen acht Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

2. In § 3 werden die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. <sup>2</sup>Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. <sup>3</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. <sup>4</sup>Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) Nachweise über besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere über Sprachkenntnisse, studienrelevante Praktika und Forschungserfahrungen, soweit vorhanden;
- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird; falls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht vorliegt, muss dieser vor der

Einschreibung nachgereicht werden und bei der Universität eingegangen sein; eine Immatrikulation ohne Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache ist ausgeschlossen;

e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;

f) eine Erklärung, welches Modulpaket oder welche Modulpakete die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund ihrer oder seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt;

g) eine Darstellung (bis zu 2 Seiten), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt; im Motivationsschreiben ist insbesondere darzulegen, auf Grund welcher spezifischen Kompetenzen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich als für diesen Studiengang geeignet erachtet.“

**3. In § 5 Abs. 6 wird als Satz 4 angefügt:**

„<sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder

b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen acht Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

**4. In § 6 Abs. 1 Buchstabe a) werden nach dem Wort „rechtzeitig“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.**

**5. § 7 wird wie folgt geändert:**

**a.** In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt.“

**b.** In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ablehnungsbescheid“ die Wörter „in Textform“ eingefügt; in Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

## **Artikel 9**

Die Änderungen der Artikel 1 bis 8 treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gelten erstmals für Vergabeverfahren zum Wintersemester 2017/18.

---